

1662/AB XX.GP

zur Zahl 1628/J-NR/1996

Die Abgeordneten zum Nationalrat Öllinger, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Verbreitung neonazistischer und rassistischer Propaganda im Internet, gerichtet und folgende Fragen gestellt.

"1. Sind trotz Zurücklegung der Anzeige des DÖW durch die Staatsanwaltschaft Wien rechtliche Schritte bzw. Ermittlungen gegen Peter Kurt Weiß und Frank (gemeint wohl: Franz) Swoboda eingeleitet worden?

Wenn ja, welche und in welchem Stadium befinden sich diese?

Wenn nein, warum nicht?

2. In der Vergangenheit haben AnzeigerInnen immer wieder die Erfahrung gemacht, daß Voruntersuchungen und Ermittlungen gegen Neonazis und Holocaustleugner lange Jahre dauern können.

Wann ist mit einem Abschluß der Ermittlungen zu rechnen?

3. Besteht von Ihrer Seite aus eine Möglichkeit, die von Peter Kurt Weiß und Frank (gemeint wohl: Franz) Swoboda fast jede Woche neu getätigten Veröffentlichungen antisemitischer und neonazistischer Hetzpropaganda im Internet zu verhindern?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

4. Werden in bezug auf die Versendung einschlägiger e-mails seitens des Justizministeriums Schritte gesetzt, um zu klären, ob Peter Kurt Weiß und Frank (gemeint wohl: Franz) Swoboda dafür verantwortlich sind?

Wenn nein, warum nicht?

5. Wird es aufgrund der darin verbreiteten Inhalte von seiten Ihres Ministeriums zu rechtlichen Schritten gegen die Verbreiter dieser e-mails kommen?

Wenn ja, zu welchen?

Wenn nein, warum nicht?

6. Das Computernetz Internet umfaßt ca. 30 - 40 Millionen TeilnehmerInnen. Wie beurteilen Sie die Aussage der Staatsanwaltschaft Wien, das Internet sei kein öffentliches Medium?

7. Wie sehen Sie das Problem der Verbreitung rassistischer und neonazistischer Propaganda im Internet?

8. Sind von seiten Ihres Ministeriums aus Schritte vorgesehen, um im Internet die Verbreitung neonazistischer und rassistischer Propaganda zu unterbinden?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

9. Sind in Zusammenarbeit mit der EU Initiativen geplant, um gegen die Verbreitung von rassistischer und neonazistischer Propaganda im Internet entgegenzuwirken?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

10. Wurden gegen Dipl.Ing. Wolfgang Fröhlich wegen der Verschickung von Briefen bzw. Offenen Briefen mit holocaustleugnender Propaganda rechtliche Schritte eingeleitet?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

11. In welchem Stadium befinden sich die Ermittlungen gegen Dipl.Ing. Walter (gemeint wohl: Wolfgang) Fröhlich?

12. Ist mit einem absehbaren Ende dieser Ermittlungen zu rechnen?

Wenn ja, wann?" -

Ich beantworte diese Fragen wie folgt :

Zu 1 und 2:

In der Strafsache gegen Dipl.-Ing. Franz Swoboda hat die Staatsanwaltschaft Wien eine Anzeige des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes wegen diverser Einschaltungen im Internet zwar vorerst am 26.2.1996 gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt, nach formloser Wiederaufnahme jedoch am 10.5.1996 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichts für Strafsachen Wien die Einleitung der Voruntersuchung wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Verbotsgesetz, allenfalls der Verhetzung nach § 283 StGB, beantragt. Dieses Verfahren, in das weitere ähnlich gelagerte Fakten einbezogen wurden, behängt nach wie vor im Stadium der Voruntersuchung.

Im Fall von Peter Kurt Weiß hat das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes bereits ursprünglich eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft Salzburg gerichtet. Die darin enthaltenen Vorwürfe verbotsgesetzwidriger bzw. verhetzender Einschaltungen im Internet werden neben anderen Fakten im Rahmen einer beim Landesgericht Salzburg anhängigen Voruntersuchung gegen den eingangs Genannten geprüft.

In beiden Fällen ist ein Abschluß des gerichtlichen Vorverfahrens noch nicht verläßlich absehbar. Das Bundesministerium für Justiz wird den weiteren Verfahrensforgang überwachen.

Zu 3

Ich verweise zunächst auf die allgemeinen Ausführungen zu Frage 8.

Zu Dipl.-Ing. Franz Swoboda sei ergänzend erwähnt, daß dieser nach einer der Staatsanwaltschaft Wien zugekommenen Mitteilung sich eines in den USA domizilierten Providers bedienen soll. Eine erfolgreiche Einwirkung auf einen solchen ist allerdings derzeit, insbesondere mit den Mitteln des Strafrechts, sehr fraglich.

Zu 4 und 5:

Soweit derartige Vorwürfe den Strafverfolgungsbehörden bekannt sind, werden sie in den oben angeführten Strafverfahren zu untersuchen sein; im besonderen wird die Verantwortlichkeit für die jeweiligen Veröffentlichungen Gegenstand dieser Prüfung sein.

Zu 6:

Der Leiter der Staatsanwaltschaft Wien berichtet, daß ihm eine Aussage eines seiner Mitarbeiter, wonach das Internet kein öffentliches Medium sei, unbekannt sei.

Zu 7:

Aus materiellrechtlicher Sicht ergibt sich meiner Ansicht nach kein unmittelbarer legislativer Handlungsbedarf. Strafrechtsrelevante Internet-Inhalte lassen sich in der Regel unter die herkömmlichen Straftatbestände subsumieren, sodaß allein durch die Verwendung neuer Technologien zum Transport und zur Verbreitung strafrechtswidriger Inhalte keine Strafbarkeitslücken entstehen. Die Verbreitung spezifisch nationalsozialistischen Gedankenguts über Computernetzwerke ist durch die gerichtlichen Strafbestimmungen des Verbotsgesetzes bzw. durch die subsidiär anwendbare verwaltungsstrafrechtliche Bestimmung des Art. IX Abs. 1 Z 4 EGVG erfaßt. Insbesondere der durch die Verbotsgesetzesnovelle 1992 eingeführte Tatbestand des § 3h Verbotsgesetz bildet im Hinblick auf die dort vorgesehenen Begehungsmittel ("in einem Medium" oder "sonst auf öffentliche Weise") eine geeignete Handhabe, die in der Leugnung oder Verharmlosung nationalsozialistischer Verbrechen bestehende Verbreitung rechtsextremen Gedankenguts in Computernetzwerken strafrechtlich zu verfolgen. Im Zusammenhang mit der Verbreitung neonazistischer, rassistischer und ausländerfeindlicher Inhalte können schließlich auch die Bestimmungen der §§ 281 ("Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze"), 282 ("Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen") und 283 StGB ("Verhetzung") sowie die Verwaltungsstrafbestimmung

des Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG zum Tragen kommen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß die Strafdrohung für "Verhetzung" durch das am 1. März 1997 in Kraft tretende Strafrechtsänderungsgesetz 1996 verdoppelt wurde.

Dem Umstand, daß die Urheber strafrechtswidriger Netzinhalte häufig vom Ausland aus tätig werden, wird durch den weiten Tatortbegriff des § 67 Abs. 2 StGB ausreichend Rechnung getragen. Nach dieser Bestimmung hat der Täter eine mit Strafe bedrohte Handlung an jedem Ort begangen, an dem er gehandelt hat, hätte handeln sollen oder ein dem Tatbild entsprechender Erfolg ganz oder zum Teil eingetreten ist. Jedenfalls bei den hier in Rede stehenden Delikten ist davon auszugehen, daß mit dem "Einstellen" strafgesetzwidrigen Materials in das Internet und dem folgenden Abruf und Speichern dieses Materials in Österreich zufolge § 67 Abs. 2 StGB auch ein österreichischer Tatort begründet wird, was nach § 62 StGB die Geltung österreichischen Strafrechts mit sich bringt.

Für eine wirksame grenzüberschreitende Strafverfolgung in diesem Bereich wäre in erster Linie eine Harmonisierung der materiellen Straftatbestände in den einzelnen Staaten anzustreben. Allgemein läßt sich aber festhalten, daß mit den bestehenden materiellen Strafbestimmungen eine weitreichende Grundlage für die strafrechtliche Verfolgung der Verbreitung strafrechtswidriger Inhalte über Datennetze zur Verfügung steht. Das Hauptproblem bei der strafrechtlichen Verfolgung derartiger Delikte dürfte somit nicht in der mangelnden Anwendbarkeit des materiellen Strafrechts liegen, sondern vor allem in den praktischen Schwierigkeiten der Rückverfolgbarkeit des Urhebers eines Netzinhalts.

Zu 8:

Ein Schwerpunkt allgemeiner Überlegungen im Bundesministerium für Justiz im Bereich des Strafrechts liegt im Verfahrensrecht, wobei die einschlägigen Instrumentarien der StPO, wie die Haus- und Personsdurchsuchung, die Beschlagnahme sowie die Überwachung des Fernmeldeverkehrs, auf ihre Anwendbarkeit und Tauglichkeit für Ermittlungen im elektronischen Datenverkehr zu überprüfen sind.

Grundsätzlich ist diesbezüglich festzuhalten, daß das bestehende strafprozessuale Instrumentarium auch für eine Suche nach bzw. Untersuchung von Datenverarbei-

tungsanlagen und Datenbeständen geeignet scheint. So ist etwa nach den Bestimmungen der §§149a ff. StPO eine Überwachung des über Fernmeldeleitungen abgewickelten On-line-Datenverkehrs unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen möglich und grundsätzlich auch nicht auf öffentliche Leitungen beschränkt. Die Notwendigkeit der Festlegung entsprechender technischer Anforderungen und Mitwirkungspflichten für private Netzbetreiber führte auch zur Aufnahme von entsprechenden, das Fernmeldegesetz abändernden Bestimmungen in den Artikel V der Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität (49 BlgNR XX. GP). Allgemein zugängliche Netze, wie das Internet, unterliegen allerdings nicht dem Fernmeldegeheimnis, weshalb die bloße Verschaffung des Zugangs zu ihnen durch die Strafverfolgungsbehörden ("Surfen") keine Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den § 149a ff. StPO darstellt.

Im übrigen ist aber festzuhalten, daß sich die Überlegungen zur Bekämpfung der Mißbräuche von Datennetzen in erster Linie auf außerstrafrechtliche Lösungen konzentrieren sollten, die wiederum wohl nur im internationalen Kontext gefunden werden können. Zu denken ist dabei etwa an die Ausarbeitung internationaler Instrumente, in denen Mindeststandards für Netzanbieter und -benützer sowie Sanktionen bei deren Verletzung festgelegt werden. Solche Maßnahmen scheinen in weit höherem Maße dazu geeignet, Mißbräuchen rasch und effizient entgegenzuwirken, als der Einsatz des klassischen Strafrechts, der im grenzüberschreitenden Bereich überdies unvermeidlichen praktischen Schwierigkeiten begegnet.

Zu 9:

Die Kommunikationstechnologien entwickeln sich in ihren technischen Gegebenheiten ebenso wie in ihren konkreten Erscheinungsformen äußerst rasch fort, was ihre rechtliche Erfassung erschwert. Überdies sind davon nicht nur der in der Frage angesprochene strafrechtliche Bereich, sondern auch andere Rechtsgebiete - beispielsweise das Medienrecht, das Datenschutzrecht, europarechtliche Grundsätze (insbesondere des Binnenmarktes), zivilrechtliche und nicht zuletzt grundrechtliche Fragen (etwa das Recht auf freie Meinungsäußerung) - betroffen.

Rechtliche Regelungen werden in diesem Bereich prinzipiell von der zukünftigen technischen Ausgestaltung der neuen Informationstechnologien (wie dem Internet) auszugehen haben, weshalb hier wohl die Wahl eines interdisziplinären Ansatzes geboten ist. Die dabei zu lösenden Fragen gehören primär nicht zu meinem Vollziehungsbereich.

Mir wurde jedoch berichtet, daß im Rahmen der Europäischen Union durch den Rat der Telekommunikationsminister eine Arbeitsgruppe über illegale Inhalte im Internet eingerichtet wurde. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe wurde über Strategien beraten, die

- realisierbar sind und helfen, die Verbreitung schädigender und illegaler Inhalte im Internet einzudämmen,
- nicht übermäßig in das Recht auf freie Meinungsäußerung oder die normale Entwicklung des Internet eingreifen und
- mit den Grundsätzen des Binnenmarktes, insbesondere dem Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs, im Einklang stehen.

Als erste Lösungsansätze wurden in diesem Rahmen vor allem der Beginn einer breiten öffentlichen Debatte, insbesondere über Regulierungsmaßnahmen, die Stimulierung von Selbstkontrolle, die Förderung der Entwicklung und Benützung von Filtersoftware und Bewertungssystemen im Rahmen einer Kooperation der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und internationaler Zusammenarbeit mit Drittstaaten ins Auge gefaßt.

An dieser europäischen Initiative, die einen ersten Schritt zur internationalen Bekämpfung illegaler Inhalte im Internet darstellt, hat sich das Bundesministerium für Justiz auf Expertenebene schon bisher beteiligt und wird seine Mitwirkung daran auch künftig fortsetzen.

Zu 10 bis 12:

Auch gegen Dipl.-Ing. Wolfgang Fröhlich wurde über Antrag der Staatsanwaltschaft Wien wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Verbotsgesetz eine Vorunter-

suchung eingeleitet, die nach wie vor beim Landesgericht für Strafsachen Wien anhängig ist. Mit ihrem Abschluß ist innerhalb der nächsten Monate zu rechnen.